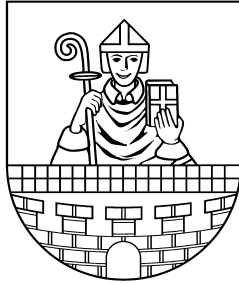


STADT LÜDENSCHIED



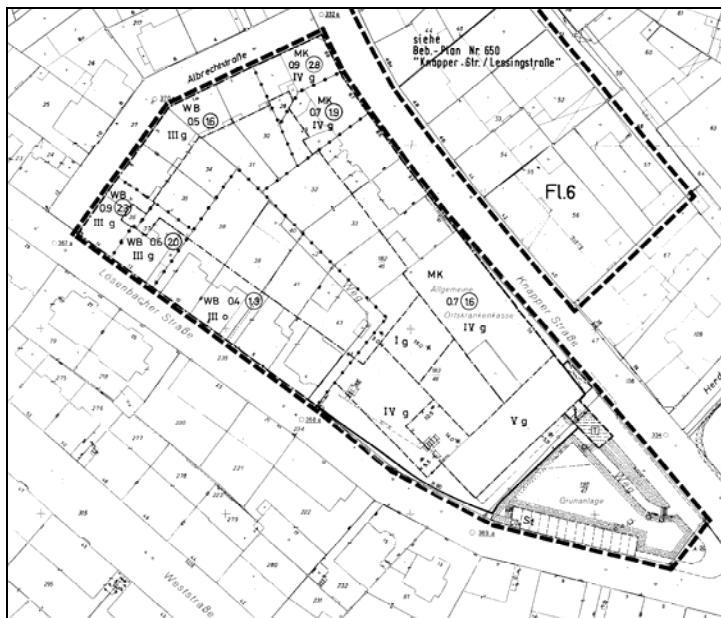
Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 740 „Knapper Stra- ße / AOK“,

PRÄAMBEL

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und den §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB-Novellierung 2007) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO '90) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 740 „Knapper Straße / AOK“ als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom beigefügt. Diese Satzung besteht aus 3 Seiten.

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 740 „Knapper Straße / AOK“. Der Inhalt dieser Satzung ersetzt entsprechende Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 740 „Knapper Straße / AOK“. Die übrigen Festsetzungen bleiben unberührt.



Inhalt der Änderung

§ 1 Baunutzungsverordnung 1990

Für den gesamten Planbereich gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132).

§ 2 MK – Kerngebiet gem. § 7 BauNVO

Die textliche Festsetzung des MK – Gebietes erhält folgende Fassung:

Zulässig sind in Anwendung des § 1 BauNVO:

1. Geschäfts-, Büro- Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
7. sonstige Wohnungen ab dem 1. Obergeschoss.

Ausnahmsweise können in Anwendung des § 1 BauNVO zugelassen werden: Wohnungen, die nicht unter Ziffer 6 und 7 der zulässigen Anlagen fallen.

Unzulässig sind in Anwendung des § 1 BauNVO:

1. Tankstellen, die nicht unter Ziffer 5 der zulässigen Anlagen fallen,
2. Vergnügungsstätten.

§ 3 Örtliche Bauvorschriften – Werbeanlagen in den GI-Gebieten gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen nur an der Gebäudestraßenfront angebracht werden. Sie sind, soweit sie nicht genehmigungspflichtig sind, anzuzeigen. Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschossbereich, bezogen auf das jeweilige Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche, einschließlich der Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden. Es sind zulässig:

- a) Flächige Werbeanlagen, wobei die Werbefläche je Gewerbeeinheit 3,0 m², die Höhe 0,5 m und die Tiefe 0,25 m nicht überschritten werden dürfen,
- b) Werbeausleger, wobei eine maximale Fläche von 0,8 x 0,8 m eine Auskragung von 0,95 m und eine Tiefe von 0,25 m nicht überschritten werden dürfen.

Für jede Gewerbeeinheit sind maximal eine flächige Werbeanlage und ein Werbeausleger zulässig. Ausgeschlossen sind Laufschriften, periodisch aufleuchtende Lichtwerbung, Produktwerbung. Mit der Aufgabe der auf die Werbeanlage bezogenen Nutzung ist die entsprechende Werbeanlage zu beseitigen.

Werden die örtlichen Bauvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, liegt gem. § 84 Abs. 1 BauO NRW eine Ordnungswidrigkeit vor, auf die die Bußgeldvorschriften des § 84 BauO NRW angewendet werden.

INKRAFTTRETEN

Die Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer/in

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat am 28.04.2010 gem. § 2 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen.

Lüdenscheid, den
Der Bürgermeister
In Vertretung

.....
Beigeordneter

Genehmigung

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden und bedarf keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Lüdenscheid, den
Der Bürgermeister
In Vertretung

.....
Beigeordneter

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 28.04.2010 mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.05.2010 bis einschließlich 18.06.2010 öffentlich ausgelegt.

Lüdenscheid, den
Der Bürgermeister
In Vertretung

.....
Beigeordneter

Rechtsverbindlichkeit

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB sowie § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid in der Fassung der 1. Änderung vom 18.11.2008 im amtlichen Bekanntmachungsblatt Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. am veröffentlicht worden.

Der Bebauungsplan ist somit seit dem rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Lüdenscheid, den

.....
Bürgermeister